

Gebührensatzung des Hohenlohekreises

vom 1. Januar 2008

Der Kreistag des Hohenlohekreises hat am 05.11.2007 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

Der Hohenlohekreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in Entgeltordnungen und in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde des Landkreises.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben,

bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 2,50 € bis 2.500,00 € erhoben.

(3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € bis 1.000,00 € auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr - mindestens 2,50 € - erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird ein Zehntel bis zur vollen Höhe der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 € .

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsverordnung vom 19.10.1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

(3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die vom Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Einsatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Gebührenbeträge bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von den Behörden festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilen. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz) wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden

angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

(6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Gebühren bis zu 50,00 €, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§15

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 330) und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§17

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Landratsamt Hohenlohekreis
Künzelsau, 06.11.2007

Helmut M. Jahn, Landrat

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung des Hohenlohekreises

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
I Verwaltungsgebühren			
	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 2)	2,50 € bis 2.500,00 €
	2	Mutwillige Beantragung oder Erschwerung der Vornahme einer öffentlichen Leistung (§ 3 Abs. 3)	10,00 € bis 1.000,00 €
	3	Ablehnung eines Antrages (§ 3 Abs. 4 Satz 1)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 2,50 €
	4	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit (§ 3 Abs. 4 Satz 2)	gebührenfrei
	5	Zurücknahme eines Antrages oder Unterbleiben der Leistung aus sonstigen Gründen (§ 3 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 2,50 €
	6	Zurückweisung von Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	10,00 € bis 1.000,00 €
	7	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	1/10 bis zum halben Betrag der Verwaltungsgebühr
	8	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	2,00 € bis 125,00 €
	9	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift (Ausnahme Abschlusszeugnis, s. II, Ziffer 3)	1,50 € je angefangene Seite
	10	Bescheinigungen und Bestätigungen sowie Zeugnisse aller Art	1,50 € bis 100,00 €
	11	Fotokopien: je Seite (bis DIN A3)	0,50 €
	12	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A4)	4,00 €
	13	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A3)	6,00 €
	14	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A2)	9,00 €
	15	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A1)	15,00 €
	16	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A0)	25,00 €
	17	Versendung von Akten	15,00 €
	18	Auskünfte aus Akten oder Einsichtnahme in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verfahrens (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)	15,00 €
II Sonstige Gebühren			
	1	Abschrift Zeugnis / Zweitschrift	10,00 €
	2	Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises	5,00 €
	3	Beglaubigung von bis zu 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der jeweiligen Schule	gebührenfrei
III Benutzungsgebühren			
	Auf die jeweiligen Entgeltordnungen wird verwiesen.*		

- * - Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen
 - Entgeltordnung für die Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell
 - Entgeltordnung für das Waldschulheim Schöntal
 - Entgeltordnung für die Sonderschulen des Hohenlohekreises

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
IV Sondernutzungen			
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen §§ 16, 18, 19 StrG (Verwaltungsgebühr)	Gebühr entsprechend den Ziffern 22.1, 22.4, 22.5 und 22.6 des Gebührenverzeichnisses zur Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der aktuellen Fassung
	2	Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 10 ff dieser Satzung erhoben.	
	3	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Kreisstraßen §§ 22, 23 StrG	
	4	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße	
	5	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	
	6	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 TKG an Kreisstraßen	100,00 € - 200,00 €
	7	Gestattung von Leitungsverlegungen an Kreisstraßen	100,00 € - 200,00 €

V Sonstige Bestimmungen			
	1	Mehrwertsteuer: soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird der jeweils gültige Umsatzsteuersatz aufaddiert.	